

Bundessatzung Teil A: Allgemeines

§1 Name, Sitz, Zweck und Gültigkeit

(1) Die hier beschriebene Partei trägt den Namen Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands und die Kurzform JED.

(2) Der Bundessitz der Partei liegt in Rheine.

(3) Die Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands hat das Ziel, eine neue, reale und linksliberale Politik insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene, aber auch für alle anderen Mitbürger attraktiv und interessant zu machen.

(4) Die Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands breitet ihren Tätigkeitsbereich auf das gesamte Bundesgebiet aus.

(5) Die hier verfasste Satzung tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands ihr Gründungstreffen abgehalten hat.

(6) Diese Satzung wurde am Gründungstreffen (§6a) verabschiedet und in das Protokoll aufgenommen.

(7) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten im gleichen Maß für beide Geschlechter, insofern nichts anderes vermerkt ist.

§2 Mitgliedschaft

(1) Jede Person, die nach dem Parteiengesetz als natürliche Person gilt, ihren Wohnsitz in Deutschland hat, kein Mitglied einer anderen Partei ist und das 14. Lebensjahr vollendet hat sowie in den Grundsätzen und dem Parteiprogramm der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands ihre politische Meinung vertreten sieht, kann Mitglied der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands werden.

(2) Um eine Mitgliedschaft zu erlangen, muss ein Mitgliedsantrag ausgefüllt und an den Bundessitz gesandt werden. Mit dem Erwerb eines Mitgliederausweises, der direkt nach Kenntnisnahme des o.g. Formulars durch den Bundesvorstand von diesem ausgestellt wird, ist die Mitgliedschaft wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt muss schriftlich erklärt und dem Bundesvorstand übergeben werden.

(4) Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind
(a) Verwarnung,
(b) Suspendierung,
(c) und Ausschluss.

(5) Ordnungsmaßnahmen müssen bei dem Bundesvorstand beantragt und inhaltlich begründet werden. Dieser muss mit einer Zweidrittelmehrheit dem Antrag zustimmen, um eine Ordnungsmaßnahme durchzusetzen. Eine gültige Begründung für einen derartigen Antrag ist nur dann gegeben, wenn das betroffene Mitglied nachweislich der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands schadet oder diese Satzung missachtet.

(5) Jedes Mitglied der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands muss sich im Rahmen der Satzung und der Zielsetzung der Partei politisch engagieren und darf die Verantwortung durch wohlmöglich gewählte Positionen nie missbrauchen.

(6) Der Mitgliedsbeitrag ist durch Finanz- und Beitragsordnung §2 Abs. 1 geregelt.

(7) Jedes Mitglied der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands hat das Recht an alle Vorstände sowie an den Bundesparteitag (§6 Abs. 3) Anträge zu stellen.

(8) In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand einen Mitgliedsantrag ablehnen. Dies muss außerordentlich begründet geschehen.

(9) Eine beschlossene Ordnungsmaßnahme muss dem Mitglied unverzüglich mitgeteilt werden. Dieses kann bei dem zuständigen Schiedsgericht Einspruch erheben.

(10) Durch den Austritt aus der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands verliert das Mitglied außerdem jegliches Parteiamt.

(11) Mit dem Eintritt in die Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, in den Emailverteiler der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands aufgenommen zu werden. Dieser kann jederzeit gekündigt werden. Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben.

(12) Mit dem Eintritt in die Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, per SMS oder WhatsApp sowie telefonisch, von dem Bundesvorstand benachrichtigt zu werden. Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben, außer §2 Abs. 13 tritt in Kraft.

(13) Mit dem Eintritt in die Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass Daten über die Person

möglicherweise an den Landeswahlleiter oder den Bundeswahlleiter übergeben werden.

§3 Gliederung

(1) Die Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands gliedert sich in
(a) den Bundesverband, der die bundesweite Organisation sowie Bundespolitik betreut,
(b) Landesverbände, die in jeweils einem Bundesland operieren
(c) und weitere Verbände, die dem Landesverband untergeordnet sind und durch die Satzung des jeweiligen Landesverbandes festgelegt werden.

(2) Alle Landesverbände müssen dafür sorgen, dass Mitglieder durch die ausreichende Organisation von Unterverbänden an der Willensbildung der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands mitwirken können.

(3) Jeder Verband muss mindestens einmal in jedem Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Jeder Verband muss eine eigene Satzung besitzen. Diese darf nicht der Satzung des Bundesverbandes widersprechen und muss im Sinne des Parteiengesetzes verfasst werden.

(4a) Jeder Verband muss einen Vorstand besitzen, der durch die Satzung geregelt ist.

(4b) Die Mitglieder eines jeden Vorstandes müssen das in ihrem Tätigkeitsbereich geltende passive Wahlrecht zum Zeitpunkt der nächsten angestrebten Wahl besitzen.

(4c) Ein jeder Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes des nächsthöheren Verbandes, genauso ist mit Änderungen zu verfahren.

(4d) Vorstandsmitglieder dürfen in keinem anderen Vorstand einer anderer Gliederung vertreten sein.

(5) Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände sind
(a) Verwarnung,
(b) Strafzahlung
(c) und Ausschluss.

(6) Ordnungsmaßnahmen müssen bei dem Bundesvorstand beantragt und inhaltlich begründet werden. Dieser muss mit einer Zweidrittelmehrheit dem Antrag zustimmen, um eine Ordnungsmaßnahme durchzusetzen.

(7) *entfällt*

(8) *entfällt*

(9) Eine beschlossene Ordnungsmaßnahme muss dem Verband unverzüglich mitgeteilt werden. Dieser kann bei dem zuständigen Schiedsgericht Einspruch erheben.

(10) Alle Verbände haben dem nächsthöheren Verband Bericht über sich zu erstatten. Dies muss spätestens bis zum 1. März des Folgejahres über das vorangegangene Kalenderjahr geschehen.

(11) Bei Geschehnissen eines Verbandes, die für andere Verbände von Wichtigkeit sind, müssen jene unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt werden.

(12) Alle Verbandsvorstände können analog zu §5 Abs. 6 Arbeitsgruppen bilden.

§4 Organe

(1) Die Organe der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands sind der Bundesvorstand, der Bundesparteitag sowie das Gründungstreffen.

§5 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus 9 Parteimitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- (a) zwei Bundesparteivorsitzenden,
- (b) zwei stellvertretenden Bundesparteivorsitzenden,
- (c) einem Bundesschatzmeister
- (d) und 4 weiteren Mitgliedern.

Er wird jedes zweite Kalenderjahr neu von dem Bundesparteitag gewählt. Per Antrag ist es möglich eine Blockwahl zu veranlassen, durch die zwei oder mehr Mitglieder zur selben Zeit für die Position des Parteivorsitzenden, des stellvertretenden Parteivorsitzenden, des Schatzmeister und/oder den Bundesvorstand gewählt werden können.

(1a) Das passive Wahlrecht wird voraus gesetzt, um sich für den Bundesvorstand aufstellen zu lassen. Es muss zum Zeitpunkt der nächsten Bundestagswahl gelten.

(2) Der Bundesvorstand ist das geschäftsführende Organ der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands. Ihm ist es erlaubt, über Anträge zu entscheiden. Alle Entscheidungen, die der Bundesvorstand trifft, müssen zum Wohle der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands sein und dürfen dieser in keiner Weise schaden.

(3) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Dazu wird dieser von einem Parteivorsitzenden oder ggf. von einem stellvertretenden Parteivorsitzenden mindestens eine Woche im Voraus mit einem Mittel, welches ihm als ausreichend erscheint, einberufen. Die Tagesordnung ist der Einladung anzuhängen.

(4) Abstimmungen im Bundesvorsitz benötigen eine einfache Mehrheit, ausgenommen sind Anträge über Ordnungsmaßnahmen (§2 Abs. 5 und §3 Abs. 6)

(5) Dem Bundesvorstand ist es erlaubt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

(6) Der Bundesvorstand darf Arbeitsgruppen bilden, die sich mit einem thematischen Schwerpunkt beschäftigen. Jedes Mitglied kann in diese Arbeitsgruppe eingeladen werden.

(7) Der Bundesvorstand kann über Investitionen beraten und verfügen.

§5a Bundesparteivorsitzende

(1) Die Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands besitzt zwei gleichberechtigte Vorsitzende.

(2) Die Bundesparteivorsitzenden vertreten die Partei nach außen.

(3) *entfällt*

(4) Die Bundesparteivorsitzenden bilden den Eilausschuss des Bundesvorstands. Sie können bei Bedarf Entscheidungen im Namen des Bundesvorstands treffen; diese müssen vom Bundesvorstand nachträglich genehmigt werden.

§6 Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag tritt als Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Kalenderjahr zusammen. Dazu wird dieser von einem Parteivorsitzenden oder ggf. von einem stellvertretenden Parteivorsitzenden mindestens zwei Wochen im Voraus mit einem Mittel, welches ihm als ausreichend erscheint, einberufen. Die Tagesordnung ist der Einladung anzuhängen. Eine Woche vor dem Bundesparteitag müssen außerdem alle Anträge von dem Parteivorsitzenden oder ggf. von dem stellvertretenden Parteivorsitzenden an alle Mitglieder weitergeleitet werden.

(2) Alle zum Zeitpunkt des Bundesparteitags aktiven Mitglieder dürfen an dem Bundesparteitag teilnehmen.

(3) Anträge können bis eine Woche vor dem Bundesparteitag dem Bundesvorstand mitgeteilt werden. Dies muss schriftlich und unterschrieben erfolgen. Der Antragsteller muss seinen Antrag mündlich auf dem Bundesparteitag begründen oder, wenn der Antragsteller verhindert ist, eine schriftliche Begründung dem Antrag beilegen.

(4) Beantragt werden kann auch die Anwesenheit einer Person, die kein Mitglied der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands ist. Über derartige Anträge entscheiden die Parteivorsitzenden. Gäste haben jedoch kein Stimmrecht. Sie können durch einen Beschluss des Bundesparteitags das Rederecht übertragen bekommen. Dies muss für jede Person neu beantragt werden.

(5) Abstimmungen benötigen eine einfache Mehrheit um angenommen zu werden, ausgenommen sind die Auflösung oder Fusion eines Verbandes (§6 Abs. 7), Änderungen der Satzung (§8 Abs. 1), Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung (§9 Abs. 3), Änderungen der Schiedsgerichtsordnung (§10 Abs. 2) sowie Änderungen des Parteiprogramms (§11 Abs. 2).

(6) Vor Beginn des Bundesparteitags wird mindestens ein Schriftführer bestimmt. Dieser muss bis spätestens zwei Wochen nach dem Bundesparteitag das fertige Protokoll an den Bundesvorstand übermitteln.

(6a) Der Schriftführer hat zu jeder Zeit während des Bundesparteitags das Recht, eine kurze Pause einzuberufen, um das Protokoll zu vervollständigen.

(7) Die Auflösung der Partei sowie die Fusion mit einer anderen Partei müssen von dem Bundesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei einer Zustimmung muss das Ergebnis durch eine Urwahl aller Mitglieder bestätigt werden, bei der auch eine Zweidrittelmehrheit benötigt wird. Dies gilt im Bezug auf den Bundesverband sowie alle anderen Verbände. Bei der Auflösung eines Verbandes werden auch alle untergeordneten Verbände aufgelöst.

(8) Der Bundesparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr von dem Bundesvorstand über die Tätigkeit der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands informiert.

(9) Der Bundesparteitag muss mindestens einmal im Kalenderjahr von dem Schatzmeister über die finanzielle Situation der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands unterrichtet werden. Außerdem muss ein Finanzprüfer gewählt werden, der den Finanzbericht des Schatzmeisters kontrolliert und beurkundet.

(10) Jedes stimmberechtigte Mitglied bekommt zu Beginn des Bundesparteitags genau ein Mandat ausgehändigt, welches denjenigen zur Stimmabgabe berechtigt. Es ist nicht übertragbar.

(11) Anträge werden automatisch angenommen, insofern auf Hinweis des Bundesvorstands keine Gegenrede getätigt wird. Diese kann formal oder inhaltlich sein. Durch eine Gegenrede wird automatisch eine Generaldebatte eröffnet. Der Bundesvorstand hat in diesem Fall eine Rednerliste zu eröffnen und zu führen.

(11a) Dem Bundesvorstand ist es erlaubt, zu jedem Zeitpunkt sachliche Hinweise zu geben.

(12) Jedes anwesende Mitglied der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands darf einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit stellen. Dies gilt nur für die laufende Generaldebatte.

(13) Jedes anwesende Mitglied der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands darf einen Antrag auf Schließung der Rednerliste stellen.

(14) Wenn die Rednerliste geschlossen wurde und keine weitere Person auf dieser steht gilt die Debatte als beendet. Daraufhin folgt die Abstimmung.

(15) Für Wahlen jeglicher Art wird am Anfang des Bundesparteitags eine Zählkommission, bestehend aus einem Wahlleiter sowie einem männlichen Wahlhelfer und einer weiblichen Wahlhelferin, von dem Bundesparteitag gewählt, die die Auszählung von Handzeichen oder einer geheimen Wahl durchführt. Diese Zählkommission muss die Ergebnisse dem Schriftführer übergeben und per Unterschrift beurkunden.

(16) Jedes anwesende Mitglied der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands darf einen Antrag auf Nichtbefassung eines Punktes stellen, insofern dieser noch nicht behandelt wurde.

(17) Jedes anwesende Mitglied der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands darf einen Antrag auf Vertagen eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrags stellen.

(18) Die Korrektheit des Protokolls des letzten Bundesparteitages ist bei dem darauffolgenden Bundesparteitag abzustimmen.

(19) Jedes anwesende Mitglied der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands darf vor Beginn des Bundesparteitags einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung stellen.

(20) Der Bundesvorstand darf beschließen, den Bundesparteitag öffentlich abzuhalten. Dies ist in der Einladung zu vermerken.

(21) Die Leitung des Bundesparteitags übernimmt der Bundesvorstand.

(22) Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl; wenn diese auch in Stimmengleichheit mündet, entscheidet das Los.

(23) Dem Bundesparteitag ist es erlaubt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§6a Gründungstreffen

(1) Das Gründungstreffen stellt die ersten Mitglieder fest und wählt den ersten Vorstand. Diese Wahl hat zwei Kalenderjahre Gültigkeit, bevor ein neuer Vorstand gewählt wird.

(2) *entfällt*

(3) Das Gründungstreffen beschließt die erste Fassung von Satzung und Parteiprogramm.

§7 Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Die Landeswahllisten werden vom jeweiligen Landesverband auf einer Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Für Wahlen unterhalb der Landtagswahl werden die Wahllisten über die Satzung des Landesverbandes geregelt.

(3) *entfällt*

§8 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung müssen durch den Bundesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Änderung darf nicht dem Parteiengesetz widersprechen.

§9 Finanzbericht und Finanz- und Beitragsordnung

(1) Der Schatzmeister des Bundesvorstands hat den Finanzbericht nach dem Parteiengesetz anzufertigen. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Für alle untergeordneten Verbände gilt das selbe; sie sind dazu verpflichtet, dies in ihrer Satzung niederzulegen.

(3) Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung müssen durch den Bundesparteitag erfolgen und benötigen eine Zweidrittelmehrheit.

§10 Schiedsgericht und Schiedsgerichtsordnung

(1) Das Bundesschiedsgericht ist in der Schiedsgerichtsordnung geregelt. Es dient dazu, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und/oder Verbänden oder anderen Organen zu schlichten.

(2) Änderungen der Schiedsgerichtsordnung müssen durch den Bundesparteitag erfolgen und benötigen eine Zweidrittelmehrheit.

§11 Parteiprogramm

(1) Das Parteiprogramm spiegelt die Meinung der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands **wider** und muss daher die Grundlage für jede politische Diskussion eines Mitglieds sein.

(2) Änderungen des Parteiprogramms müssen durch den Bundesparteitag erfolgen und benötigen eine Zweidrittelmehrheit.

§12 Parteiämter

(1) Alle nicht beruflich ausgeführten Parteiämter sind ehrenamtlich und werden nicht vergütet. Eine Ausnahmeregelung ist ausgeschlossen.

(2) Ausgaben, die bei der Ausübung des Parteiamts entstehen, können durch Antrag an den Bundesvorstand rückerstattet werden.

§13 Auftritt im Internet

(1) Der Auftritt des Bundesverbandes der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands im Internet wird von dem Bundesvorstand koordiniert und ausgeführt.

(2) Landesverbände sowie untergeordnete Verbände haben das Recht, eine eigene Internetpräsenz zu besitzen und zu nutzen.

(3) Wenn ein Vorstand eines Verbandes eine Internetpräsenz unterhält, darf dieser Mitglieder zu Beratern machen und ihnen Zugang zu der Internetpräsenz gewähren.

(4) Jeder Auftritt eines Verbandes der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands im Internet darf unter keinen Umständen auf Plattformen stattfinden, die den Ruf der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands auch nur im geringsten schaden könnten. Bei Missachtung greift §2 Abs. 4 und Abs.

5 oder §3 Abs. 5 und 6, je nachdem, ob die Missachtung mit Kenntnis des Verbandes oder ohne jene getätigt wurde.

Bundessatzung Teil B: Finanz- und Beitragsordnung

§1 Verantwortung und Zuständigkeit

(1) Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Bundesschatzmeister. Er trägt die Verantwortung für einen nach dieser Satzung und dem Parteiengesetz korrekten Rechenschaftsbericht.

(2) Dem Bundesschatzmeister ist es gestattet, Berater und Aushilfen zu nutzen.

(3) Jeder Landesverband hat einen Landesschatzmeister zu bestimmen.

(4) Jeder Landesverband hat seinen untergeordneten Verbänden einen Schatzmeister vorzuschreiben.

(5) Der Bundesschatzmeister hat das Recht die finanzielle Situation sowie den Rechenschaftsbeleg eines jeden Verbandes zu jedem Zeitpunkt zu kontrollieren.

§2 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 3€ pro Kalendermonat und ist bis zum 10. Tag eines Monats an den Bundesverband zu entrichten. Die Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands empfiehlt jedoch als Mitgliedsbeitrag 1% des Nettomonatseinkommens.

(1a) Bei Eintritt in die Partei ist außerdem eine Bearbeitungsgebühr von 10€ mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(1b) Für Gründungsmitglieder der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands ist der erste Abrechnungsmonat der Monat, in dem die Gründung stattgefunden hat.

(1c) Allen Gründungsmitgliedern wird auferlegt, 5€ Bearbeitungsgebühr für das Gründungstreffen zu zahlen.

(2) Bei einem Eintritt in einem laufenden Monat ist der in Abs. 1 genannte Betrag vollständig bis zum Ablauf des Monats des Eintritts zu entrichten.

(3) Es steht den Mitgliedern frei, freiwillig mehr als den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(4) Der Bundesvorstand kann die Aussetzung des Mitgliedsbeitrags für Mitglieder bestimmen.

(5) Die Aufteilung der Gelder an andere Verbände ist vom Bundesvorstand zu beschließen.

(6) Ein Mitglied befindet sich nach Ablauf des zehnten Tages nach der Frist zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags in Vollzug.

(7) Wenn sich ein Mitglied drei Monate in Vollzug befindet, ist dies ein Grund für den Ausschluss aus der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands. Vorher muss das Mitglied im Abstand von 30 Tagen mindestens zwei Mal abgemahnt werden.

§3 Rechenschaftsbelege

(1) Der Rechenschaftsbeleg des Bundesverbandes muss vom Bundesschatzmeister bis zum 31. Mai für das vorherige Kalenderjahr dem Bundesvorstand vorgestellt werden.

(2) Der Rechenschaftsbeleg eines jeden Landesverbandes muss vom Landesschatzmeister bis zum 31. März für das vorherige Kalenderjahr dem Bundesvorstand sowie dem Landesvorstand vorgestellt werden. Dieser muss den Bestimmungen des Parteiengesetz nachkommen.

§4 Spenden

(1) Allen Verbände der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands ist es erlaubt Spenden entgegenzunehmen. Insofern diese nicht an einen Verband zweckgebunden sind, sind diese an den Bundesverband zu entrichten.

(2) Insofern Spenden nach dem Parteiengesetz unzulässig sind oder anonym getätigt werden, sind diese unverzüglich zurück an den Spender zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, wird die Spende so schnell wie möglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages übertragen.

(3) Eine Spendenquittung wird vom jeweiligen Verband ausgestellt.

(4) Spenden, die 1.000€ übersteigen, dürfen nicht in Bar entrichtet werden.

(5) Spenden, die pro Kalenderjahr an alle Verbände 10.000€ übersteigen, sind unter Angabe der Höhe der Spende sowie des Namens und der Anschrift des Spenders im öffentlichen Rechenschaftsbeleg niederzuschreiben.

(6) Spenden, die pro Kalenderjahr an alle Verbände 50.000€ übersteigen, sind unter Angabe der Höhe der Spende sowie des Namens und der Anschrift des Spenders dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zu melden.

(7) Falls ein Landesverband oder ein untergeordneter Verband §4 Abs. 2 nicht nachkommt, kann der Bundesverband nach Bundessatzung Teil A §3 Abs. 5 und Abs. 6 Strafzahlungen anordnen.

(8) Einer zweckgebundener Spende muss, insofern sie nach dem Parteiengesetz zulässig ist und nicht anonym überreicht wurde, nachgegangen werden.

§5 Staatliche Teilfinanzierung

(1) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die staatliche Teilfinanzierung bis zum 31. Januar eines Jahres zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands nach dem Parteiengesetz nicht berechtigt ist, staatliche Mittel zu empfangen.

(2) Der interne Finanzausgleich wird durch den Bundesvorstand ermittelt und beschlossen. Er muss nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes erarbeitet werden.

§6 Etat

(1) Der Bundesvorstand kann den Bundesschatzmeister beauftragen, einen Haushaltplan für einen vom Bundesvorstand gewählten Zeitraum anzufertigen.

(2) Der Bundesvorstand kann neue, zweckgebundene Etats verabschieden, bestehende Etats umfunktionieren oder auflösen.

(3) Etats werden vom Bundesschatzmeister beaufsichtigt. Falls nicht anders geregelt können Etats nicht überzogen werden.

Bundessatzung Teil C: Schiedsgerichtsordnung

§1 Allgemeines

(1) Die Schiedsgerichtsordnung regelt jedes Verfahren vor den Schiedsgerichten.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung ist für jegliche Schiedsgerichte jedes Verbandes und jeder Ordnung bindend. Ausschließlich diese Ordnung kann andere Regelungen treffen.

§2 Schiedsgerichte

(1) Schiedsgerichte existieren verpflichtend auf Bundes- und Landesebene. Der Einsatz von Schiedsgerichten in unteren Verbänden wird durch den jeweiligen Landesverband geregelt.

(2) Alle Schiedsgerichte sind frei und unabhängig von anderen Organen der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands. Für die Richter gilt das selbe; sie fällen jede Entscheidung nach besten Gewissen und gesetzlichen Gegebenheiten.

(3) Jedes Verfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Jeder Richter verpflichtet sich, während und nach seiner Amtszeit die Vertraulichkeit von Informationen zu wahren. Eine Missachtung dessen muss unverzüglich dem Bundesvorstand gemeldet werden. Dieser kann des Weiteren Ordnungsmaßnahmen anordnen.

(4) Eine Beeinflussung des Verfahrens oder der Versuch muss unverzüglich dem Bundesvorstand gemeldet werden. Dieser kann des Weiteren Ordnungsmaßnahmen anordnen. Dies kann öffentlich gemacht werden.

(5) Den Schiedsgerichten ist es erlaubt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese muss dem zuständigen Vorstand vorgelegt und von diesem genehmigt werden.

(5a) Jede Änderung der Geschäftsordnung muss von dem zuständigen Vorstand genehmigt werden.

(6) Schiedsgerichte können nicht Antragsteller oder Antragsgegner eines Verfahrens sein.

(7) Schiedsgerichte operieren im Normalfall nicht öffentlich. Alle Verfahrensinformationen müssen von allen Verfahrensbeteiligten diskret gehalten werden.

(8) Schiedsgerichte können Pressekonferenzen einberufen, insofern dies dem Schiedsgericht als angemessen erscheint.

(9) Schiedsgerichte können außerdem Verfahren öffentlich machen. Dies ist nur bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen zulässig.

§3 Richter

- (1) Die Richter müssen mindestens alle zwei Jahre neu gewählt werden. Dies gilt für alle Verbände und geschieht auf dem zuständigen Parteitag.
- (2) Auf Bundesebene werden mindestens drei Richter bestimmt. Der Bundesparteitag kann die Erhöhung dieser Anzahl beschließen.
- (3) Außerdem werden auf Bundesebene genauso viele Ersatzrichter wie Richter gewählt.
- (4) Alle gewählten Richter wählen unter sich den geschäftsführenden Richter.
- (5) Alle Verbände müssen jeweils über mindestens drei Richter sowie mindestens zwei Ersatzrichter verfügen. Die Ersatzrichter müssen durch die Stimmenzahl eindeutig nummeriert werden.
- (6) Richter dürfen kein anderes Parteiamt in der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands bekleiden.
- (7) Es steht Richtern frei, das Amt ohne Austritt aus der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands zu beenden; hierzu muss eine Erklärung an das zugehörige Schiedsgericht eingereicht werden. Außerdem muss der jeweils zuständige Verband in Kenntnis gesetzt werden.
- (8) Für den Fall, dass ein Richter aus einem Schiedsgericht ausscheidet oder handlungsunfähig ist, rückt der Ersatzrichter mit den meisten Stimmen nach. Falls kein Ersatzrichter mehr vorhanden ist und das Gericht nicht mehr aus mindestens drei Richtern besteht, muss sich das Gericht als handlungsunfähig erklären.
- (9) Richter können von dem jeweiligen Schiedsgericht aus Verfahren ausgeschlossen werden, insofern sie ihrer Mitwirkungspflicht mindestens 10 Tage nach Ermahnung durch das jeweilige Gericht nicht nachgekommen sind. In jenem Fall ist nach Ausschluss des jeweiligen Richters der Ersatzrichter mit den meisten Stimmen für das Verfahren aufzustellen. Der zuständige Verband ist in Kenntnis zu setzen.
- (10) Bei wiederholtem Versäumnis der Mitwirkungspflicht kann das Gericht den jeweiligen Richter auszuschließen. Dieser muss in diesem Fall benachrichtigt werden und der zuständige Verband ist auch in Kenntnis zu setzen.
- (11) Ein Gericht ist handlungsunfähig, wenn entweder nicht mindestens drei Richter im Gericht vertreten sind und/oder sich das Gericht selber für handlungsunfähig erklärt. In diesem Fall ist der zuständige Verband unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Ein mögliches verfahren wird an das nächsthöhere Gericht übertragen.

(11a) Der Bundesvorstand hat den Auftrag, ein neues Bundesschiedsgericht zu bilden, falls sich das Bundesschiedsgericht für handlungsunfähig erklärt und es nicht absehbar ist, dass das Bundesschiedsgericht wieder handlungsfähig wird. Dabei muss im Sinne dieser Satzung gehandelt werden.

(12) Richter sind verpflichtet, sich selbst von der Arbeit an bestimmten Verfahren abzumelden, insofern ein Interessenkonflikt und/oder eine mögliche Befangenheit besteht.

(13) Jeder Verfahrensbeteiligte hat das Recht, die Ablehnung eines Richters zu beantragen, insofern ein Richter für befangen gehalten wird. Dies muss schriftlich beim Gericht geschehen und ausreichend begründet werden. Das Gericht stellt fest, ob diesem Antrag stattgegeben wird. Dabei handelt das Gericht ohne die Richter, deren Befangenheit beantragt wurde und ersetzt diese nach §3 Abs. 8.

(14) Ein Richter darf nicht mehr von einer Streitpartei abgelehnt werden, insofern diese Streitpartei bereits Handlungen gegenüber den Richter bezüglich des Verfahrens getätigt hat.

(15) Einer der an einem Verfahren beteiligten Richter wird zum Berichterstatter ernannt und hat die Aufgabe, alle Verfahrensbeteiligte gleichermaßen über den Stand des Verfahrens zu unterhalten.

§4 Zuständigkeit

(1) Zuständig ist immer zunächst das Schiedsgericht der möglichst niedrigsten Ordnung.

(2) Falls ein Verfahren gegen ein Vorstandsmitglied geführt wird ist das jeweilige Schiedsgericht des Verbandes, in dem das Vorstandsmitglied tätig ist, zuständig.

(3) Bei Einspruch eines Mitglieds oder eines Verbandes gegen eine Ordnungsmaßnahme ist das Schiedsgericht auf der Ebene zuständig, auf der die Ordnungsmaßnahme verhängt wurde.

(4) Einspruch gegen einen abgewiesenen Antrag eines Schiedsgerichts ist beim nächsthöheren Schiedsgericht einzureichen.

§5 Anrufung

(1) Das Gericht wird ausschließlich durch Anrufung aktiv.

(2) Die Anrufung eines Schiedsgerichts ist nur zulässig, wenn sich beide Streitparteien zuvor um einen Schlichtungsversuch bemüht haben.

Ausgenommen hiervon sind Einsprüche jeglicher Art oder Situationen, in denen eine Schlichtung ohne Schiedsgericht nicht absehbar ist.

(3) Berechtigt zum Beantragen eines Verfahrens ist jedes Mitglied der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands sowie jeder Verbund.

(4) Beantragt wird ein Verfahren bei dem geschäftsführenden Richter des zuständigen Schiedsgerichts. Ein Antrag muss

(a) Name, Anschrift, Mitgliedsnummer und weitere Daten des Antragstellers,

(b) Name und Anschrift des Antragsgegners,

(c) einen eindeutig formulierten Antragstext

(d) und eine detaillierte Begründung sowie Darlegung der aktuellen Situation und der Hintergründe

enthalten.

(5) Anträge sind nur dann zulässig, wenn der Bestand des Antrags weniger als zwei Monate zurückliegt. Ausgenommen sind Einsprüche jeglicher Art; die Frist beläuft sich bei diesen auf zwei Wochen.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet über die endgültige Zuständigkeit unter Beachtung dieser Satzung.

(7) Dem Schiedsgericht ist es erlaubt, Anträge begründet abzulehnen.

§6 Verfahren

(1) Das Verfahren wird durch eine erfolgreiche Anrufung vom Schiedsgericht eröffnet. Dazu werden allen Verfahrensbeteiligten der Beginn des Verfahrens, die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, der Anrufungsantrag sowie eine klar formulierte Forderung an den Antragsgegner schriftlich gesendet. Das Schiedsgericht legt eine Frist fest, in der sich alle Verfahrensbeteiligte Stellung beziehen können.

(2) Insofern ein Verband oder eine Mitgliederversammlung Antragsgegner ist, wird vom zuständigen Vorstand ein Vertreter bestimmt.

(3) Jeder Verfahrensbeteiligter kann einen Vertreter bestimmen und diesen auch widerrufen.

(4) Während der Arbeit des Schiedsgerichts muss dafür gesorgt werden, dass alle Verfahrensbeteiligte den selben Zugriff auf die selben Informationen besitzen.

(5) Dem Schiedsgericht ist es erlaubt jedes Mitglied der Jugend- und Entwicklungspartei Deutschlands vorzuladen und zu befragen. Der Vorladung ist nachzukommen. Dem Schiedsgericht ist Akteneinsicht zu gewähren.

(6) Das Schiedsgericht führt im Normalfall ein schriftliches Verfahren. Die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts kann jedoch auch ein mündliches Verfahren und eine mündliche Verhandlung erlauben. Weitere Regelungen diesbezüglich müssen in der Geschäftsordnung getroffen werden.

(7) Das Schiedsgericht kann das Verfahren aussetzen, insofern andere juristische Verfahren abgewartet werden müssen oder dies dem Schiedsgericht als angemessen erscheint.

(8) Ein Verfahren muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Falls das Schiedsgericht mehr Zeit benötigt, muss dies begründet den Verfahrensbeteiligten schriftlich mitgeteilt werden. Die Verfahrensbeteiligten können dagegen Einspruch bei dem nächsthöheren Schiedsgericht einreichen.

(9) Während eines Verfahrens ist es dem Schiedsgericht auf Antrag gestattet, einstweilige Anordnungen auszusprechen, falls das Schiedsgericht ein Recht des Antragstellers in akuter Bedrängnis sieht.

(10) Ein Antrag auf eine einstweilige Anordnung ist dem Antragsgegner vom Schiedsgericht unverzüglich zukommen zu lassen.

(11) Der Ausgang eines Antrags auf eine einstweilige Anordnung ist allen Verfahrensbeteiligten begründet und unverzüglich mitzuteilen.

(12) Gegen eine einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch bei dem nächsthöheren Schiedsgericht eingereicht werden. Dieser Einspruch hat jedoch bis zu dessen Ausgang keine Wirkung auf die einstweilige Anordnung.

(13) Gegen eine abgelehnte einstweilige Anordnung kann Berufung bei dem nächsthöheren Schiedsgericht eingereicht werden.

(14) Dem Schiedsgericht ist es erlaubt, für interne Zwecke Aufzeichnungen der Verhandlungen anzufertigen. Diese sind spätestens nach einem Monat wieder zu löschen und diskret zu halten.

§7 Urteil

(1) Das Urteil wird mit einfacher Mehrheit von allen Richtern gefällt.

(2) Das Urteil enthält den Anrufungsantrag, sachliche Lage, das Urteil selbst und eine Begründung dessen. Außerdem muss es eine Belehrung möglicher Rechtsmittel wie Berufung oder Einspruch enthalten.

(3) Die Urteilsbegründung muss erkennbar das Urteil herleiten. Weitere Aspekte können durch die Geschäftsordnung des jeweiligen Schiedsgerichts festgelegt werden.

(4) Das Schiedsgericht ist verpflichtet, Urteile zu archivieren. Die archivierte Version muss von allen Richtern unterzeichnet sein.

(5) Bei einem öffentlichen Verfahren kann das Urteil veröffentlicht werden; hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass das öffentliche Urteil keine Personennamen offenlegen darf. Bei nichtöffentlichen Verfahren wird nur der Urteilsspruch selbst veröffentlicht.

(6) Höheren Schiedsgerichten ist bei Notwendigkeit Akteneinsicht in Urteile zu gewähren.

(7) Dem Bundesschiedsgericht ist eine Kopie des Urteils innerhalb von zwei Wochen zu übersenden.

(8) Gegen ein erstinstanzliches Urteil kann bei dem Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung eine begründete Berufung eingereicht werden. Die Frist beträgt 14 Tage nach Erhalt des Urteils.

(9) Die Rücknahme der Berufung durch den Antragsteller ist zu jedem Zeitpunkt zulässig.

(10) Die Berufung kann von dem Berufungsgericht an das Ausgangsgericht übergeben werden, falls eine erneute Verhandlung am Ausgangsgericht dem Berufungsgericht als sinnvoller erscheint.

§8 Schriftführung

(1) Ein jedes Verfahren muss von dem Schiedsgericht dokumentiert werden.

(2) Es gilt eine Verfahrensakte anzulegen, in der alle für das Verfahren relevanten Anträge, Dokumentationen, Urteile und Weiteres zusammengetragen werden. Die Verfahrensakte muss vom Schiedsgericht archiviert werden.

(3) Jedem Verfahrensbeteiligten muss Einsicht in die Verfahrensakte gewährt werden.

§9 Rechenschaftsberichte

(1) Ein jedes Schiedsgericht muss mindestens alle zwei Jahre gegenüber dem zuständigen Vorstand einen Rechenschaftsbericht über Zahl der Verfahren und weitere Informationen, die öffentlich kommuniziert werden dürfen.

(2) Außerdem muss jedes Schiedsgericht in der zuständigen Mitgliederversammlung Rechenschaft über Fallanträge und Urteile ablegen.

(3) Das Gericht kann selber darüber entscheiden, öffentliche Stellungnahmen zu publizieren.

§10 Kosten und Auslagen

(1) Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Kosten und Auslagen.

(2) Ein jedes Verfahren ist kostenfrei.

(3) Notwendige Auslagen der Richter trägt der Gebietsverband, insofern die Mitgliedsversammlung dem zustimmt und dies vom Richter beantragt wird. Eine Änderung dessen kann von jedem Mitglied auf jeder Mitgliederversammlung beantragt werden.

§11 Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung

(1) Änderungen der Schiedsgerichtsordnung werden nach Bundessatzung Teil A: §10 Abs. 2 geregelt.

(2) Die gültige Schiedsgerichtsordnung für ein Verfahren ist jene, die zu dem Datum der Anrufung gültig war.